

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Durchführung von Generalversammlungsresolution 3345 (XXIX) fortzufahren, um alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie die Organe der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Wissen über die eng miteinander verknüpften Fragen der Ressourcen, der Bevölkerung, der Umwelt und der Entwicklung zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ausgehend von den Stellungnahmen sämtlicher interessierter Staaten sowie den Informationen über die von den einschlägigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung, bisher geleistete Arbeit einen Bericht über Konsumstrukturen und damit zusammenhängende sozio-ökonomische Indikatoren zu erstellen und den Bericht der Statistischen Kommission auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

119. Plenarsitzung
17. Dezember 1985

40/180 - Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 34/96 vom 13. Dezember 1979,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1985/81 vom 12. Dezember 1985 mit dem als Anhang beigefügten Abkommensentwurf, mit dem die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemäß Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung zu den Vereinten Nationen gebracht werden soll,

billigt das im Anhang zu der vorliegenden Resolution enthaltene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung.

119. Plenarsitzung
17. Dezember 1985

ANELANG

Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

PRÄAMBEL

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen und Artikel 18 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung können die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung wie folgt überein:

Artikel 1

ANERKENNUNG

Die Vereinten Nationen erkennen die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (im folgenden als "Organisation" bezeichnet) als Sonderorganisation im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Sinne ihrer Satzung an, die dafür verantwortlich ist, geeignete Maßnahmen gemäß ihrer Satzung und den von ihr verwalteten Verträgen und Abkommen zu ergreifen.

Artikel 2

KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

In ihren Beziehungen mit den Vereinten Nationen, deren Organen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkennt die Organisation die koordinierende Rolle sowie die umfassenden Aufgaben im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an, die der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat gemäß der Charta der Vereinten Nationen ankommen. Bei der Ausübung ihrer zentralen Koordinierungsfunktion im Bereich der industriellen Entwicklung erkennt die Organisation die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Organen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an. Demgemäß erklärt sich die Organisation bereit, mit den Vereinten Nationen so zusammenzuarbeiten, wie dies für die gebotene Koordinierung der Politiken und Aktivitäten erforderlich ist. Die Organisation erklärt sich darüber hinaus bereit, an der Tätigkeit von Gremien der Vereinten Nationen mitzuwirken, die zur Erleichterung einer solchen Kooperation und Koordinierung eingerichtet worden sind bzw. in Zukunft eingerichtet werden, insbesondere indem sie Mitglied des Verwaltungsausschusses für Koordinierung wird.

Artikel 3

GEOMETRISCHER VERTRITTUNG

a) Vertreter der Vereinten Nationen werden eingeladen, an den Tagungen aller Gremien der Organisation und an allen sonstigen von der Organisation einberufenen Sitzungen teilzunehmen und sich ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Gremien bzw. an diesen Sitzungen zu beteiligen. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen werden von der Organisation an ihre Mitglieder verteilt.

b) Vertreter der Organisation werden eingeladen, an den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats, seiner Kommissionen und Ausschüsse, der Hauptausschüsse und anderer Organe der Generalversammlung, des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie der Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen teilzunehmen und sich ohne Stimmrecht sowie in Übereinstimmung mit der jeweiligen Geschäftsordnung an den Beratungen dieser Gremien zu beteiligen, sofern die behandelten Tagesordnungspunkte Fragen der industriellen Entwicklung, die in den Tätigkeitsbereich der Organisation fallen, oder andere Fragen von gemeinsamem Interesse betreffen. Schriftliche Erklärungen der Organisation werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung an die Mitglieder der genannten Gremien verteilt.

c) Vertreter der Organisation werden eingeladen, zu Konsultationszwecken an den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen teilzunehmen, wenn dort Beratungen zu den in Buchstabe b) genannten Fragen stattfinden.

Artikel 4

VORSCHLAG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN

a) Erforderlichenfalls nach vorheriger Absprache können die Vereinten Nationen Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Organisation vorschlagen. Die Organisation veranlaßt die Aufnahme solcher Punkte in die vorläufige Tagesordnung ihrer Generalkonferenz, des Rats für industrielle Entwicklung, des Programm- und Hauptausschusses bzw. jedes anderen in Betracht kommenden Nebenorgans.

b) Erforderlichenfalls nach vorheriger Absprache kann die Organisation Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. Die Vereinten Nationen veranlassen die Aufnahme solcher Punkte in die vorläufige Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrats bzw. gegebenenfalls auch der anderen Organe oder Gremien der Vereinten Nationen gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung.

Artikel 5

EMPFEHLUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

a) In Anbetracht der Verpflichtung der Vereinten Nationen, die in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele zu fördern, sowie der Aufgabe und Befugnis des Wirtschafts- und Sozialrats nach Artikel 63 der Charta, Studien und Berichte über internationale wirtschaftliche, soziale, kulturelle, erzieherische, gesundheitliche und verwandte Angelegenheiten zu erstellen oder zu veranlassen

und über jede derartige Angelegenheit Empfehlungen an die in Betracht kommenden Sonderorganisationen zu richten, sowie ferner in Anbetracht der Aufgabe der Vereinten Nationen gemäß Artikel 58 und 63 der Charta, Empfehlungen zur Koordinierung der Politik und Tätigkeit dieser Sonderorganisationen abzugeben, erklärt sich die Organisation bereit, dafür Sorge zu tragen, daß alle von den Vereinten Nationen an sie gerichteten formellen Empfehlungen möglichst umgehend dem zuständigen Organ der Organisation vorgelegt werden.

b) Die Organisation erklärt sich bereit, mit den Vereinten Nationen auf Ersuchen Konsultationen bezüglich solcher Empfehlungen aufzunehmen und den Vereinten Nationen in angemessener Frist über die von der Organisation oder ihren Mitgliedern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen bzw. über alle sonstigen Ergebnisse ihrer Behandlung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Artikel 6

JAHREBERICHT DER ORGANISATION, INFORMATION UND DOKUMENTE

a) Die Organisation legt den Vereinten Nationen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vor.

b) Vorbehaltlich von Maßnahmen, die gegebenenfalls zum Schutz vertraulichen Materials getroffen werden müssen, findet zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation ein vollständiger und unverzüglicher Austausch von sachdienlichen Informationen und Dokumenten statt.

Artikel 7

STATISTISCHE DIENSTE

a) Die Vereinten Nationen und die Organisation kommen überein, sich bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung statistischer Informationen um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, um die Vermeidung von unnötiger Doppelarbeit und um den wirksamsten Einsatz ihres Fachpersonals zu bemühen. Sie kommen überein, gemeinsam darauf hinzuwirken, daß statistische Informationen größtmöglichen Nutzen bringen und eine bestmögliche Verwertung erfahren und daß die Belastung der Regierungen und der anderen Organisationen, von denen solche Informationen gegebenenfalls eingeholt werden, möglichst gering gehalten wird.

b) Die Organisation erkennt die Vereinten Nationen als die zentrale Stelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von Statistiken an, die den allgemeinen Zielen internationaler Organisationen dienen.

c) Die Vereinten Nationen erkennen die Organisation als eine zuständige Stelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von Statistiken in ihrem Tätigkeitsbereich an, wobei das Recht der Vereinten Nationen, ihrer Organe und sonstiger Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich selbst mit derartigen Statistiken zu befassen, soweit sie diese für ihre eigenen Zwecke oder zur weitestgehenden Verbesserung von Statistiken benötigen, hiervon nicht berührt wird.

d) Die Vereinten Nationen entwickeln in Absprache mit der Organisation und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen administrative Mittel und Verfahren, durch die eine wirksame statistische Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mit ihnen in Beziehung gebracht worden sind, gewährleistet werden kann.

e) Es wird als erstrebenswert angesehen, daß die Vereinten Nationen oder eine der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen statistische Informationen nicht erneut zusammentragen, wenn die Möglichkeit besteht, bereits vorliegende Informationen oder Unterlagen einer anderen Organisation zu benutzen.

f) Im Hinblick auf die Sammlung von statistischen Informationen für den allgemeinen Gebrauch wird vereinbart, daß den Vereinten Nationen, soweit durchführbar, auf Ersuchen alle Daten zur Verfügung gestellt werden, welche die Organisation zur Aufnahme in ihre grundlegenden statistischen Reihen oder in ihre Sonderberichte erhält.

g) Es wird vereinbart, daß die Organisation, soweit dies durchführbar und zweckmäßig ist, auf Ersuchen alle Daten zur Verfügung gestellt werden, welche die Vereinten Nationen zur Aufnahme in ihre grundlegenden statistischen Reihen oder in ihre Sonderberichte erhalten.

Artikel 8

UNTERSTÜTZUNG DER VEREINTEN NATIONEN

Gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Organisation sowie dem von ihr verwalteten Verträgen und Abkommen arbeitet die Organisation mit den Vereinten Nationen zusammen, indem sie ihnen alle Informationen, Sonderberichte und Studien zur Verfügung stellt und jede sonstige Hilfe gewährt, um die sie die Vereinten Nationen ersuchen.

Artikel 9

TECHNISCHE HILFE

Die Vereinten Nationen und die Organisation verpflichten sich, bei der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der industriellen Entwicklung zusammenzuarbeiten. Insbesondere verpflichten sie sich, unerwünschte Überschneidungen ihrer Aktivitäten und Dienstleistungen zu vermeiden, und kommen überein, im Rahmen der vorhandenen Koordinierungsmechanismen auf dem Gebiet der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Koordinierung zu ergreifen, wobei die jeweilige Rolle und der jeweilige Aufgabebereich der Vereinten Nationen und der Organisation gemäß ihrer Gründungsurkunden sowie die Rolle und der Aufgabebereich der anderen Organisationen, die sich an Aktivitäten im Rahmen der technischen Hilfe beteiligen, zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck erkennt die Organisation die Gesamtverantwortung der örtlichen Koordinatoren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung an, wie sie in den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen beschrieben wird, und erklärt sich bereit, die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Dienste in Erwägung zu ziehen, soweit dies möglich erscheint. Die Vereinten Nationen stellen der Organisation auf deren Ersuchen ihre administrativen Einrichtungen in diesem Bereich zur Verfügung.

Artikel 10

TECHNOLOGIETRANSFER

Die Organisation erklärt sich bereit, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung und Erleichterung des Technologietransfers in die Entwicklungsländer und zwischen den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, damit die in der Satzung der Organisation niedergelegten Ziele erreicht werden.

Artikel 11

TREUHANDGEBIETE, GEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG UND SONSTIGE GEBIETE

Die Organisation erklärt sich bereit, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit den Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der in Kapitel XI, XII und XIII der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze und Verpflichtungen sowie bei der Verwirklichung anderer international anerkannter Grundsätze und Verpflichtungen bezüglich kolonialer Länder und Völker zusammenzuarbeiten, insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, die das Wohl und die Entwicklung der Völker von Treuhandsgebieten, Gebieten ohne Selbstregierung und sonstigen Gebieten betreffen.

Artikel 12

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

a) Die Organisation erklärt sich bereit, dem Internationalen Gerichtshof alle Informationen zu geben, um die dieser gemäß Artikel 34 seines Statuts ersucht.

b) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ermächtigt die Organisation, vom Internationalen Gerichtshof Gutachten zu Rechtsfragen einzuziehen, die sich im Rahmen der Tätigkeit der Organisation ergeben, sofern es sich hierbei nicht um Fragen handelt, welche die Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen oder anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen betreffen.

c) Derartige Ersuchen können an den Internationalen Gerichtshof entweder von der Generalkonferenz oder vom Rat für industrielle Entwicklung der Organisation gerichtet werden.

d) Erucht die Organisation den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten, so ist der Wirtschafts- und Sozialrat davon zu unterrichten.

Artikel 13

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINigten NATIONEN

Die Organisation unterstützt den Wirtschafts- und Sozialrat über in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten, die organisationsübergreifende Bedeutung haben, und über alle formellen Abkommen bezüglich derartiger Angelegenheiten, die zwischen der Organisation und einer anderen Organisation des Systems der Vereinten Nationen abgeschlossen werden.

Artikel 14

ADMINISTRATIVE ZUSAMMENARBEIT

a) Die Vereinten Nationen und die Organisation halten es für zweckmäßig, in administrativen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten.

b) Daher verpflichten sich die Vereinten Nationen und die Organisation, untereinander und mit anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit Konsultationen in diesen Angelegenheiten zu führen, insbesondere was die rationellste und harmonischste Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten sowie geeignete Methoden betrifft, durch welche die Schaffung und der Betrieb von konkurrierenden oder sich überschneidenden Einrichtungen und Diensten vereinfacht werden kann, um in diesen Angelegenheiten eine möglichst große Einheitlichkeit zu erreichen.

c) Im Rahmen der in diesem Artikel erwähnten Konsultationen ist ferner festzulegen, wie besondere Dienste oder Hilfeleistungen welche die Organisation den Vereinten Nationen oder die Vereinten Nationen der Organisation auf Ersuchen erbringen, möglichst gerecht zu finanzieren sind.

d) Im Rahmen der in diesem Artikel erwähnten Konsultationen ist ferner zu prüfen, inwieweit gemeinsame Einrichtungen oder Dienste in spezifischen Bereichen beibehalten bzw. neu geschaffen werden können, insbesondere auch inwieweit die Möglichkeit besteht, daß eine Organisation derartige Einrichtungen oder Dienste einer oder mehreren anderen Organisationen zur Verfügung stellt, und wie diese Einrichtungen oder Dienste möglichst gerecht zu finanzieren sind.

Artikel 15

REGIONALBÜROS UND ZWEIGSTELLEN

Von der Organisation eingerichtete Regionalbüros oder Zweigstellen arbeiten eng mit den Regionalbüros oder Zweigstellen zusammen, die die Vereinten Nationen eingerichtet haben bzw. in Zukunft einrichten, insbesondere mit den Büros der Regionalkommissionen und der örtlichen Koordinatoren.

Artikel 16

DAS PERSONAL BETREFFENDE REGELUNGEN

a) Die Vereinten Nationen und die Organisation kommen überein, im Interesse einheitlicher Normen für den Dienst in internationalen Organisationen soweit wie möglich gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen für das Personal zu entwickeln, um ungerechtfertigte Unterschiede in den Beschäftigungsbedingungen zu vermeiden, um keinen Wettbewerb bei der Einstellung des Personals aufkommen zu lassen und um einen für beide Seiten wünschenswerten und nutzbringenden Austausch von Personal zu erleichtern. Zu diesem Zweck erklärt sich die Organisation einverstanden, das Status der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst anzuerkennen.

b) Die Vereinten Nationen und die Organisation kommen überein,

i) in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Beamten und des sonstigen Personals von Zeit zu Zeit Konsultationen abzuhalten, um eine möglichst große Einheitlichkeit in diesem Bereich zu gewährleisten;

ii) beim zeitweiligen oder auf Dauer erfolgenden Austausch von Personal soweit zweckmäßig zusammenzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, daß Dienstalter und Pensionsansprüche erhalten bleiben;

iii) daß sich die Organisation am Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen gemäß seiner Satzung beteiligt und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für Beschwerden über angebliche Verstöße gegen diese Satzung anerkennt;

iv) mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Schaffung und Anwendung geeigneter Streitbelegungsverfahren in Personalfragen und ähnlichen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

c) Die Vereinten Nationen und die Organisation kommen überein, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit allen Bediensteten der Vereinten Nationen, die der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zugewiesen wurden, als diese ein Organ der Vereinten Nationen war, von der Organisation eine Anstellung angeboten wird, bei der ihre erworbenen Rechte und ihr vertraglicher Status gewahrt bleiben.

d) Die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die Organisation und die Vereinten Nationen einander ihre Einrichtungen oder Dienste im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten zur Verfügung stellen, sind erforderlichenfalls zum Gegenstand entsprechender gesonderter Vereinbarungen zu machen.

Artikel 17

HAUSHALT- UND FINANZFRAGEN

a) Die Organisation hält es für zweckmäßig, mit den Vereinten Nationen enge Haushalts- und Finanzbeziehungen herzustellen, damit die administrative Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen so effizient und wirtschaftlich wie möglich abgewickelt wird und dabei ein Höchstmaß an Koordination und Einheitlichkeit gewährleistet ist.

b) Die Organisation erklärt sich einverstanden, die Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe anzuerkennen.

c) Die Organisation erklärt sich einverstanden, die von den Vereinten Nationen empfohlenen einheitlichen Verfahren und Methoden zu befolgen, soweit dies durchführbar und zweckmäßig ist.

d) Finanz- und Haushaltsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation werden in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gründungsurkunde genehmigt.

e) Bei der Erstellung des Haushalts der Organisation berät sich der Generaldirektor der Organisation mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, um -- soweit dies möglich ist -- eine einheitliche Präsentation der Haushalte der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erreichen und so eine Vergleichsgrundlage für die verschiedenen Haushalte zu schaffen.

f) Die Organisation erklärt sich einverstanden, ihren Haushaltsvoranschlag spätestens dann an die Vereinten Nationen zu übermitteln, wenn er auch ihren Mitgliedern übermittelt wird, damit die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihn gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen prüfen und Empfehlungen abgeben kann.

g) Vertreter der Organisation sind berechtigt, jederzeit ohne Stimmrecht an den Beratungen der Generalversammlung oder eines ihrer Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Haushalt der Organisation oder allgemeine die Organisation betreffende administrative oder finanzielle Fragen zur Beratung stehen.

Artikel 18

DIENTSTPAß (LAISSEZ-PASSER) DER VEREINigten NATIONEN

Die Beamten der Organisation sind berechtigt, nach entsprechenden gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Organisation den Dienstpaß (Laissez-passer) der Vereinten Nationen zu verwenden.

Artikel 19

DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generaldirektor der Organisation können alle weiteren Vereinbarungen treffen, die für die Durchführung dieses Abkommens zweckmäßig erscheinen.

Artikel 20

ÄNDERUNG UND REVISION

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation geändert oder revidiert werden; derartige Änderungen oder Revisionen, die zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und dem Rat für industrielle Entwicklung der Organisation vereinbart worden sind, treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Generalkonferenz der Organisation in Kraft.

Artikel 21

INKRAFTTRETEN

a) Dieses Abkommen tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Generalkonferenz der Organisation in Kraft.

b) Unbeschadet von Buchstabe a) dieses Artikels ist dieses Abkommen vorläufig anzuwenden, sobald es der Wirtschafts- und Sozialrat nach Konsultation durch die Generalversammlung und der Rat für industrielle Entwicklung der Organisation nach Ermächtigung durch die Generalkonferenz der Organisation genehmigt haben.

40/181 - Probleme im Nahrungsmittel- und Agrarbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsplan zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der von der Welternährungskonferenz verabschiedeten Allgemeinen Erklärung über die endgültige Beseitigung von Hunger und Unterernährung²³ sowie des von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms²⁴,

betonend, daß Nahrungsmittel- und Agrarfragen unbedingt weiter im Mittelpunkt der internationalen Aufmerksamkeit stehen müssen,

ferner betonend, daß die internationale Gemeinschaft im Rahmen ihrer Entwicklungsbestrebungen unbedingt entschlossene Maßnahmen treffen muß, um u.a. Armut, Hunger, Unterernährung und Säuglingssterblichkeit zu beseitigen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung am 3. Dezember 1984 verabschiedeten Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika²⁵,

erneut erklärend, daß die Probleme der Entwicklungsländer im Nahrungsmittel- und Agrarbereich auf umfassende Weise und unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Dimensionen und ihrer unmittelbaren, kurzfristigen und langfristigen Perspektiven behandelt werden sollten,

bekräftigend, daß eine kontinuierliche internationale Unterstützung der Bemühungen der afrikanischen Länder um den Wiederaufbau und die langfristige Entwicklung ihres Nahrungsmittel- und Landwirtschaftssektors dringend notwendig ist,

erneut erklärend, daß das Recht auf Nahrung ein universales Menschenrecht ist, das allen Menschen garantiert werden sollte, und in diesem Zusammenhang den allgemeinen Grundsatz vertretend, daß Nahrungsmittel nicht als politisches Druckmittel verwendet werden sollten,

ferner erneut erklärend, daß die Wahrung von Frieden und Sicherheit und der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Nahrungsmittel- und Agrarbereich für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen und für eine Erhöhung der Nahrungsmittelsicherheit wichtig sind,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 38/158 vom 19. Dezember 1983 und 39/166 vom 17. Dezember 1984, Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/34 vom 25. Juli 1984 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen über den Nahrungsmittel- und Agrarbereich und fordert ihre unverzügliche effektive Durchführung;

2. begrüßt die vom Welternährungsrat verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die im Bericht über die vom 10. bis 13. Juni 1985 in Paris abgehaltene elfte Ministertagung²⁶ des Rats enthalten sind;

3. begrüßt ferner die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des dem Welternährungsprogramm angehörenden Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe, die im zehnten Jahresbericht²⁷ sowie im Bericht über die neunzehnte Tagung des Ausschusses²⁸ enthalten sind;

4. erklärt, daß Nahrungsmittel einen wichtigen Faktor des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungsprozesses in der Welt darstellen und daher von allen Regierungen mit höchstem Vorrang behandelt werden sollten, wenn sie sich in diesem Jahr, dem vierzigsten Gründungsjahr der Vereinten Nationen, erneut zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zur Zielsetzung der Welternährungskonferenz bekennen, Hunger und Unterernährung zu beseitigen;

5. erklärt erneut, daß dringend Maßnahmen zur Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion, einem der wichtigsten Faktoren zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Entwicklungsländer, ergriffen werden müssen, daß in dieser Hinsicht stets Bemühungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden sollten und daß bei der Festlegung der Prioritäten, bei der Koordinierung der nationalen und internationalen Finanzierung, bei der Anwendung von Technologien und bei der Erschließung des Arbeitskräftepotentials die nationalen Nahrungsmittelstrategien, -pläne und -programme der Entwicklungsländer im Mittelpunkt stehen sollten, damit die Nahrungsmittelproduktion gesteigert und die nationale Eigenständigkeit der Entwicklungsländer erhöht wird;

²³ Report of the World Food Conference, Rome, 5-15 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Rest.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I

²⁴ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP), Teil I

²⁵ Resolution 39/29, Anhang

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 19 (A/40/19), Teil I

²⁷ Vgl. E/1983/110. Der Jahresbericht erscheint als Dokument WFP/CPA: 19/21.

²⁸ Vgl. Welternährungsprogramm, Report of the Nineteenth Session of the Committee on Food Aid Policies and Programmes, Rome, 20-31 May 1983 (WFP/CPA: 19/21)